

Anforderungen an die Standorte von Mobilfunkmasten im Landkreis Cloppenburg

Standortsuche:

Bei der Standortsuche sind im Sinne des Naturschutzes empfindliche Landschaftsräume als Standorte zu meiden.

Gebiete mit einer besonders hohen Schutzkategorie (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sind aufgrund ihres Schutzzwecks von einer Bebauung per se freizuhalten (z.B. durch ein Verbot baulicher Anlagen in einem LSG) oder es ist mit einem erhöhten Prüfaufwand nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen von der Baumaßnahme ausgehen (z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, SaP in Vogelschutzgebieten.)

Weitere einschränkende Bereiche sind:

- geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken) nach § 22 NAGBNatSchG
- Flächen, die einer naturschutzfachlichen Kompensation dienen (z.B. aus der Bauleitplanung der Kommunen)
- avifaunistisch wertvolle Bereiche

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass oftmals in einem Suchraum mehrere Betreiber gleichzeitig nach möglichen Standorten suchen. Im Sinne des Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG ist zu prüfen, ob ein Standort von mehreren Anbietern genutzt werden kann.

Ein Großteil der freizuhaltenden Schutzgebietsflächen kann über den frei zugänglichen Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingesehen werden:

Link: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Eine Detailprüfung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Eingriffsregelung:

In einem Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung nach der vom Niedersächsischen Landkreistag, NLT (2011) veröffentlichten Arbeitshilfe „Mobilfunkmasten und Naturschutz“ abzuarbeiten.

Link: https://www.nlt.de/pics/medien/1_1314696470/Mobilfunkmasten2.pdf

Der Landkreis Cloppenburg ermöglicht prinzipiell die Zahlung eines Ersatzgeldes. Dabei richtet sich der Kostenindex nach dem aktuellen Bodenrichtwert und wird je Standort vom Landkreis festgelegt.

Weiterhin ist bei der Standortsuche eine minimale Eingrünung des Mastfußes zu berücksichtigen (ca. 3 Meter um die eigentliche Einhausung).

Überschwemmungsgebiete:

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Gleiches gilt gemäß § 78 Abs. 8 WHG für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Somit ist die Errichtung von Mobilfunkmasten im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich verboten, sie kann unter bestimmten Voraussetzungen jedoch genehmigt werden. Auch die Herstellung von Zuwegungen zu den Mobilfunkmasten, Kranplätzen usw. bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Die Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Unteren Wasserbehörde gemäß § 78 Abs. 5 WHG abweichend von Absatz 4 Satz 1 WHG im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Ein entsprechendes Merkblatt und ein Antragsvordruck kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://lkclp.de/bauen-umwelt/wasser-abwasser/ueberschwemmungsgebiete.php>

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Fläche, auf der der Mobilfunkmast errichtet werden soll, über der Wasserspiegellage des einmal in 100 Jahren vorkommenden Hochwassers (HQ100) liegt.

Wasserschutzgebiete:

In der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und in den jeweiligen Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten im Landkreis Cloppenburg sind bestimmte Vorhaben, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Mobilfunkmasten in Verbindung stehen können, verboten oder es besteht ein Genehmigungsvorbehalt (z.B. Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Einleiten von Abwasser in den Untergrund, Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung, Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen).

Weitere Informationen zu den Bestimmungen in Wasserschutzgebieten gibt es unter folgendem Link:

<https://lkclp.de/bauen-umwelt/wasser-abwasser/wasserschutzgebiete.php>

Ansprechpartner - untere Wasserbehörde: Herr Pregler, Tel. 04471/15-355

Ansprechpartner - untere Naturschutzbehörde: Herr Plaspohl, Tel. 04471/15-360